

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 27.10.2009 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet Radevormwald. Das Wahlgebiet kann vom Wahlleiter in mehrere Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Wahlamt).

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 KWahlG.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs.1).

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem / der Wahlvorsteher / in, dem / der stellvertretenden Wahlvorsteher / in und drei bis sechs Beisitzern / innen. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Wahlvorstehers / in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 **Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen

1. Ausländer / Ausländerinnen,
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens 5 Jahre vor dem Wahltag erworben wurde.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nr. 2 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen. Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 6 **Wahlausschluss**

(1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer / Ausländerinnen,

1. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs.1 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerber / Asylbewerberinnen sind,
3. sowie Deutsche, die nicht im Sinne des § 5 Abs. 2 erfasst sind.

§ 7 **Wählbarkeit**

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Radevormwald.

§ 8 **Wahltag**

(1) Der Wahltag ist ein Sonntag

(2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter festgelegt und spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekanntgemacht.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jede / r Wahlberechtigte sowie jede / r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er / sie seine / ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einzureichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, daß die Benennung und Aufstellung der Bewerber / Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der / des Wahlbewerber / in enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber / in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen unzulässig. Die Unterzeichner müssen in Block- und Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereit hält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10

Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten 3 auf der Liste genannten Bewerber / Bewerberinnen aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 11

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird nach Stimmbezirken unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18:00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einlegen.
- (6) Über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur der, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
- (2) Der Wähler / die Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er / sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine / ihre Person auszuweisen.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der

Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach den Regelungen des KWahlG fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber / innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber / innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelung des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14 **Wahlprüfung**

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einsprucherhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 **Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 16 **Inkrafttreten**

Auf Grundlage von § 27 der Gemeindeordnung NW ist durch Ratsbeschluss vom **27.10.2009** eine Regelung der Durchführung des Integrationsrates der Stadt Radevormwald erfolgt. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt am 13.12.1994 beschlossene Wahlordnung für den Ausländerbeirat außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Radevormwald** vom 25.11.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 25.11.2009

gez.

Der Bürgermeister